Nutzung der Elternzeit durch Mütter und Väter

Ergebnisse einer Auswertung des Mikrozensus 2022

Wido Geis-Thöne

Köln, 01.07.2026

IW-Report 31/2026

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte

INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Herausgeber
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.
Postfach 10 19 42
50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

LinkedIn
@Institut der deutschen Wirtschaft

Instagram
@IW_Koeln

Autoren

Dr. Wido Geis-Thöne
Senior Economist für Familienpolitik und Migrationsfragen
geis-thoene@iwkoeln.de
0221 – 4981-705

DOI: 10.67087/12.21305

Weitere Studien des Instituts der deutschen Wirtschaft finden Sie unter www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:
Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 4

1 Hintergrund 5

2 Institutioneller Rahmen der Elternzeit 7

3 Der Mikrozensus als Datenquelle 9

4 Inanspruchnahme von Elternzeit durch Mütter und Väter 11

5 Bedeutung von Familiengröße, Bildungsstand und Wohnort 14

6 Fazit 23

7 Abstract 25

Tabellenverzeichnis 26

Literaturverzeichnis 27

JEL-Klassifikation

J13 – Familien
J22 – Arbeitsangebot
K31 – Arbeitsrecht

Zusammenfassung

Während in den letzten Jahren viel über das Elterngeld diskutiert wurde, fristet die Elternzeit in der öffentlichen Wahrnehmung ein Schattendasein. Dies geht teilweise darauf zurück, dass über ihre Inanspruchnahme sehr wenig bekannt ist. Daher wurden die Mikrodaten des Mikrozensus 2022 zu diesem Thema ausgewertet. Dazu ist anzumerken, dass man für eine Auswertung zur Elternzeit ohne Beschäftigung unterschiedliche Angaben im Mikrozensus nutzen kann, womit man zu sehr ähnlichen, aber nicht deckungsgleichen Ergebnissen kommt. Hingegen erscheint für die ebenfalls mögliche Elternzeit mit gleichzeitiger Teilzeittätigkeit nur ein Auswertungsweg sinnvoll. Wählt man diesen, kommt man zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2022 im ersten Lebensjahr des Kindes im Schnitt 58,0 Prozent der Mütter in Elternzeit ohne Beschäftigung und 5,2 Prozent in Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung waren. 11,6 Prozent waren regulär in abhängiger Beschäftigung tätig, 1,8 Prozent selbstständig und 23,4 Prozent (außerhalb der Elternzeit) nicht erwerbstätig. Im zweiten Lebensjahr waren 25,5 Prozent der Mütter in Elternzeit ohne Beschäftigung und 7,4 Prozent in Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung. Im dritten Lebensjahr waren es 9,4 Prozent und 4,0 Prozent.

Bei den Vätern lagen die Anteile der Elternzeit ohne Beschäftigung bei 5,3 Prozent und der Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung bei 3,2 Prozent im ersten Lebensjahr des Kindes. Im zweiten Lebensjahr waren es 2,0 Prozent und 2,1 Prozent. Danach befanden sich nur noch sehr wenige Männer in Elternzeit. Allerdings ist zu beachten, dass die Dauer der Elternzeit bei den Männern zumeist weit unter einem Jahr liegt. Geht man von der durchschnittlichen Bezugsdauer des Elterngeldes aus, die bei den Männern mit der Elternzeit meist deckungsgleich sein dürfte, dürfte der Gesamtanteil der Männer, die nach der Geburt der Kinder jemals eine Elternzeit nutzen, in der Größenordnung der Väterbeteiligung am Elterngeld von 46,3 Prozent im Jahr 2022 liegen. Bei den Frauen wäre ein derartiges Vorgehen nicht zielführend, da die Elternzeit die maximale Bezugsdauer des Elterngeldes in vielen Fällen wesentlich überschreiten dürfte. Auch ist darauf hinzuweisen, dass es Eltern gibt, die zwar Elterngeld beziehen, aber keine Elternzeit in Anspruch nehmen können, etwa da sie selbstständig sind.

Differenziert man nach dem Bildungsstand der Eltern, zeigen sich deutliche Unterschiede. So nutzen Männer mit Hochschulabschluss mit 7,7 Prozent ohne Beschäftigung und 4,0 Prozent mit Teilzeitbeschäftigung im ersten Lebensjahr des Kindes sowie mit 2,4 Prozent ohne Beschäftigung und 3,7 Prozent mit Teilzeitbeschäftigung im zweiten Lebensjahr des Kindes die Elternzeit im Jahr 2022 weit häufiger als niedriger qualifizierte Väter. Hingegen befanden sich Akademikerinnen im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes deutlich seltener in Elternzeit als die beruflich qualifizierten Frauen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Inanspruchnahme der Elternzeit von den Lebenslagen der Familien nicht unabhängig ist und weiterführende Forschung in diesem Bereich wichtig wäre, um den institutionellen Rahmen der Elternzeit möglichst zielgerichtet weiterzuentwickeln.

1 Hintergrund

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Lebenswelten der Familien in Deutschland sehr grundlegend verändert. War es in den 1960er-Jahren in Westdeutschland noch das gesellschaftlich erwünschte Leitmodell, dass allein der Mann mit seiner Erwerbstätigkeit das Familieneinkommen erwirtschaftete und die Frau sich um Kinder und Haushalt kümmerte, ist es heute die Regel, dass die Frauen über die Geburt ihrer Kinder hinaus am Arbeitsmarkt aktiv bleiben und ihre beruflichen Karrieren weiterverfolgen. Gleichzeitig ist es heute der gesellschaftlich erwünschte Normalfall, dass institutionelle Einrichtungen bereits in der frühkindlichen Phase wesentliche Teile der Betreuung übernehmen. Mit diesem Wertewandel einhergehend hat sich auch der familienpolitische Rahmen in Deutschland grundlegend verändert. So wurde im Jahr 1996 zunächst ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz für Kinder zwischen dem dritten Geburtstag und dem Schuleintritt definiert, der im Jahr 2013 um einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder zwischen dem ersten und dritten Geburtstag ergänzt wurde (Geis-Thöne, 2023). Auch wenn es vor allem bei den Betreuungsangeboten für unter Dreijährige noch immer Lücken gibt (Geis-Thöne, 2025), ist es so grundsätzlich auch ohne Rollentausch mit den Männern möglich, dass die Frauen trotz Mutterschaft in größerem Umfang am Arbeitsmarkt teilhaben. Allerdings ist es noch immer der gesellschaftlich erwünschte Normalfall, dass sich in der ersten Phase nach der Geburt ein Elternteil (auch im Wechsel) nur der Versorgung des Kindes widmet und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Hierfür hat der Staat in den letzten Jahrzehnten sukzessive einen Schutzraum geschaffen. Ein erster Schritt war im Jahr 1986 die Einrichtung eines Erziehungsurlaubs, währenddessen vom Bund Erziehungsgeld gezahlt wurde (BGBl., 1985). Dieser hatte zunächst einen Umfang von bis zu zehn Monaten, der schnell sukzessive ausgeweitet wurde. Im Jahr 1991 wurde beschlossen, dass der Erziehungsurlaub auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes, das Erziehungsgeld aber nur schrittweise auf die ersten zwei Lebensjahre ausgeweitet werden sollte (BGBl., 1991). Damit wurden die beiden Teile des Schutzraums letztlich in zwei unterschiedliche Systeme aufgespalten. Der Erziehungsurlaub wurde im Jahr 2000 ohne eine wesentliche inhaltliche Änderung in Elternzeit umbenannt (BGBl., 2000). Bereits zuvor war die Möglichkeit geschaffen worden, in Abstimmung mit dem Arbeitgeber ein Jahr bis spätestens zum achten Lebensjahr zu übertragen. Das Erziehungsgeld wurde im Jahr 2007 vom Elterngeld abgelöst, wobei das System grundlegend umgestaltet wurde. So wurde das Elterngeld als Lohnersatzleistung konzipiert, wohingegen das Erziehungsgeld zuvor mit steigendem Einkommen abgeschmolzen worden war. Auch wurde der Bezugszeitraum wieder auf ein Jahr ohne Partnermonate reduziert (Geis-Thöne, 2024). Dies war im Sinne eines neuen Gesamtkonzepts der Familienpolitik stimmig, da zur gleichen Zeit auch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab zwölf Monaten beschlossen worden war.

Bei der Elternzeit wurden im Umfeld der großen familienpolitischen Reformen der 2000er-Jahre, wie auch in den folgenden Dekaden, keine grundlegenden Veränderungen mehr vorgenommen. So hat sie noch heute einen auf die Lage der Familien in den 1990er-Jahren abgestimmten institutionellen Rahmen. Damals galt für den Besuch einer Kita zumindest in Westdeutschland in der Regel ein Mindestalter von drei Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die Eltern die Betreuung der Kinder ohne institutionelle Unterstützung realisieren, was zur Folge hatte, dass die Mütter bis dahin oftmals gar keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten. Daher war es für sie sehr wichtig, gerade zu diesem Zeitpunkt wieder in ihren Beruf zurückkehren zu können, was ihnen die Elternzeit ermöglichte. Hingegen haben sie diese Möglichkeiten heute grundsätzlich auch bereits früher. Gleichzeitig hat eine lange Elternzeit aus gesamtgesellschaftlicher Sicht auch Nachteile. Entweder müssen die Kolleginnen und Kollegen die Aufgaben der betreffenden Personen mitübernehmen, was bei

längeren Zeiträumen eine deutliche Mehrbelastung für sie bedeutet, oder es werden Vertretungskräfte eingestellt, die ihren Arbeitsplatz mit Ende der Elternzeit verlieren.

Während das Elterngeld im familienpolitischen Diskurs der letzten Jahre häufig thematisiert wurde, steht die Elternzeit kaum im Fokus. Allerdings wird der Begriff manchmal für die Bezugsdauer des Elterngeldes verwendet. Dies ist sehr problematisch, da es nicht nur Eltern gibt, deren Elternzeit die Bezugsdauer des Elterngeldes wesentlich überschreitet, sondern auch solche, die Elterngeld beziehen, ohne sich in Elternzeit zu befinden; etwa gilt dies für selbständige Mütter und Väter. Aktuelle Befunde, die sich tatsächlich auf die Elternzeit und nicht die Bezugsdauer des Elterngeldes beziehen, liefert das Statistische Bundesamt (2026). Ihm zufolge waren 44,3 Prozent der erwerbstätigen (inklusive selbstständigen) Mütter mit Kindern im Alter unter drei Jahren im Jahr 2024 in Elternzeit. Bei den erwerbstätigen Vätern mit unter Dreijährigen waren es 3,1 Prozent. Eine weitere Differenzierung nach den einzelnen Altersjahren der Kinder nimmt das Statistische Bundesamt nicht vor, sodass sich nicht abschätzen lässt, wie lange die Mütter (und Väter) in Elternzeit gehen.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden einige eigene Auswertungen zur Elternzeit auf Basis des Mikrozensus 2022 präsentiert. Zunächst wird im zweiten Abschnitt allerdings nochmals detaillierter auf den institutionellen Rahmen der Elternzeit eingegangen, um die späteren Befunde ordnungspolitisch treffsicher einordnen zu können. Dann werden im dritten Abschnitt im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Mikrozensus als Datenquelle zum Thema Elternzeit diskutiert. Im vierten Abschnitt werden die Befunde zur Inanspruchnahme von Elternzeit durch Mütter und Väter präsentiert und im fünften Abschnitt durch weiterführende Differenzierungen nach Zahl der Kinder, Bildungsstand, Wohnort und Einwanderungsgeschichte der Eltern ergänzt. Abschließend wird ein Fazit gezogen.

2 Institutioneller Rahmen der Elternzeit

Die Elternzeit stellt eine unbezahlte Freistellung vom Beschäftigungsverhältnis dar. Daher kann sie sich, anders als das Elterngeld, auch nur an abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten. Während ihr besteht ein sehr strikter Kündigungsschutz. So können in Elternzeit befindliche Personen von ihren Arbeitgebern nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der obersten zuständigen Landesbehörde entlassen werden (§ 18 BEEG). Dieser Kündigungsschutz gilt bis zum dritten Geburtstag des Kindes und auch bereits acht Wochen vor Beginn der Elternzeit (ab dem dritten Geburtstag erhöht sich diese Vorlaufzeit sogar auf vierzehn Wochen). In der Praxis bedeutet dies, dass die Mütter und Väter grundsätzlich nach Ende der Elternzeit entsprechend ihrer bisherigen Arbeitsverträge weiterarbeiten können. Häufig kommt das einem Rückkehrrecht auf die bisherige Stelle gleich. Ermöglicht es der Arbeitsvertrag dem Arbeitgeber, den Beschäftigten auch in einem anderen Aufgabengebiet einzusetzen, ist allerdings ein entsprechender Wechsel zum Ende der Elternzeit möglich. Anders als der Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich auch während der Elternzeit kündigen. Zu ihrem Ende (nicht aber während ihres Verlaufs) gilt dabei eine besondere Kündigungsfrist von drei Monaten (§ 19 BEEG). Während der Arbeitgeber also eine Stelle für den in Elternzeit befindlichen Beschäftigten freihalten muss, kann er nicht fest damit rechnen, dass dieser tatsächlich wieder zurückkehrt.

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes (§ 15 BEEG). Bei den Vätern entspricht dies einem Zeitraum von 36 Monaten. Hingegen sind es bei den Müttern im Regelfall nur 34 Monate (bzw. bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kindern mit Behinderung 33 Monate), da bei ihnen nach der Geburt der Kinder zunächst der Mutterschutz greift, während dem ein Beschäftigungsverbot gilt. Bis zu 24 Monate Elternzeit können die Eltern übertragen und erst zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Dafür müssen keine spezifischen Voraussetzungen erfüllt sein. Lediglich muss die Elternzeit in diesem Fall mit dreizehn Wochen Vorlauf anstatt sieben Wochen bei Inanspruchnahme vor dem dritten Geburtstag angemeldet werden (§ 16 BEEG). Dies erklärt auch den längeren Vorlauf der Kündigungsfrist. Prinzipiell können die Mütter und Väter die Elternzeit auf bis zu drei Zeiträume aufteilen (§ 16 BEEG); in Abstimmung mit dem Arbeitgeber sind auch noch mehr möglich. Allerdings muss bei einer Anmeldung von Elternzeit vor dem dritten Geburtstag des Kindes auch unmittelbar verbindlich mit festgelegt werden, wann in den darauffolgenden zwei Jahren weitere Elternzeitenperioden erfolgen sollen.

Werden Mütter oder Väter während der Elternzeit erneut Eltern, haben sie auch für ihre weiteren Kinder in gleicher Weise einen Anspruch auf Elternzeit. So kann der Gesamtzeitraum, währenddessen ihr Arbeitsplatz freigehalten werden muss, auch weit über fünf Jahre hinausreichen. Gleichzeitig können sich die Eltern auch erst kurz vor dem Ende der letzten Elternzeit noch gegen eine Rückkehr entscheiden. Anders als für das Elterngeld ist es für die Elternzeit unerheblich, ob der zweite Elternteil sie ebenfalls in Anspruch nimmt. So können prinzipiell auch beide Elternteile den vollen Zeitraum ausschöpfen.

Wenn sich Mütter und Väter in Elternzeit befinden, können sie weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Mit einem Umfang von bis zu 32 Stunden (§ 15 BEEG) kann sie sogar vollzeitnah sein. Erfolgt die Erwerbstätigkeit nicht beim bestehenden Arbeitgeber, muss er seine Zustimmung erteilen, die er nur aus dringenden betrieblichen Gründen verweigern kann. Beim bisherigen Arbeitgeber besteht ein Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung, wenn er mindestens fünfzehn Beschäftigte hat, die Teilzeitbeschäftigung mindestens zwei Monate dauern soll, das Arbeitsverhältnis zuvor bereits mindestens sechs Monate bestanden hatte und der Teilzeittätigkeit keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Dieser Anspruch kann während der

Elternzeit zweimal geltend gemacht werden, sodass auch eine Anpassung der Arbeitszeiten möglich ist (§ 15 BEEG). Haben Mütter oder Väter bereits vor der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit mit einem Umfang von höchstens 32 Stunden in der Woche ausgeübt, können sie diese grundsätzlich beibehalten. Die Elternzeit stellt in diesem Fall aus funktionaler Sicht lediglich einen deutlich verstärkten Kündigungsschutz dar. Wollen Mütter und Väter in den ersten Jahren nach der Geburt ihrer Kinder nicht in Vollzeit arbeiten, ist es für sie grundsätzlich vorteilhaft, ihre Teilzeittätigkeit möglichst lange durch eine Elternzeit abzusichern, sofern sie die entsprechenden Anpassungsmöglichkeiten bei der Elternzeit nicht bereits vollständig ausgeschöpft haben. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies allen Eltern auch bewusst ist.

Seit Anfang 2024 melden die Arbeitgeber Beginn und Ende der Elternzeit den Trägern der Sozialversicherung (BGBl., 2022). Allerdings wird aus diesen Meldungen bislang keine (amtliche) Statistik zur Inanspruchnahme der Elternzeit abgeleitet. Dies wäre an sich naheliegend, da ein großer Teil der Arbeitsmarktberichterstattung in Deutschland, wie insbesondere nahezu sämtliche Statistiken zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, auf den Meldungen zur Sozialversicherung basiert. Bislang beruht das Wissen zur Inanspruchnahme von Elternzeit im Wesentlichen auf Befragungsdaten, insbesondere dem Mikrozensus. Demgegenüber werden die Elterngeldbezüge in einer eigenen Statistik detailliert erfasst, sodass hierzu regelmäßig aktuelle und verlässliche Daten zu den Bezugsdauern vorliegen. Dies macht es relativ einfach, die Elterngeldbezüge im familienpolitischen Diskurs empirisch fundiert zu thematisieren, was ein Grund dafür sein dürfte, dass sie häufiger mit der Elternzeit gleichgesetzt werden. Dabei besteht aus rechtlicher Sicht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Elterngeld und Elternzeit. Vielmehr kann ihre Inanspruchnahme auch sehr unterschiedlich sein. Entscheidet sich etwa ein Vater dafür, in den ersten Lebensjahren des Kindes in vollzeitnaher Teilzeit zu arbeiten, wird er in der Regel eine kurze Bezugsdauer des Elterngelds wählen, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit (vorübergehend) noch stärker reduzieren will. Gleichzeitig wird er die Elternzeit voll ausschöpfen, um sein Beschäftigungsverhältnis besser abzusichern.

3 Der Mikrozensus als Datenquelle

Wo die amtliche Statistik nicht auf Registerdaten zurückgreifen kann, nutzt sie zumeist den Mikrozensus als Datengrundlage. Bei diesem handelt es sich um eine jährlich stattfindende Befragung von rund 810.000 Personen in 370.000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften. Dies entspricht etwa einem Prozent der Bevölkerung. Die Auswahl der Befragten erfolgt nicht direkt, sondern anhand der Wohngebäude, die in einem rollierenden System jeweils bis zu viermal in Folge Teil der Stichprobe sind. Eine Besonderheit des Mikrozensus liegt darin, dass in weiteren Teilen eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Vor diesem Hintergrund sind Antwortausfälle, die bei anderen Befragungen zu deutlich verzerrten Ergebnissen führen können, beim Mikrozensus sehr selten. Allerdings kann es vorkommen, dass die Teilnehmenden einzelne Fragen falsch verstehen oder absichtlich unzutreffende Antworten geben. Die Erhebung erfolgt über das gesamte Jahr verteilt, sodass die Ergebnisse des Mikrozensus grundsätzlich Jahresdurchschnittswerte und keine Stichtagswerte darstellen (Statistisches Bundesamt, 2023).

Der Inanspruchnahme von Elternzeit kann man sich mit dem Mikrozensus auf zwei Wegen annähern. Der erste ist die relativ am Ende gestellte Frage „Wenn Sie Ihre Situation in der Berichtswoche betrachten: Was traf überwiegend auf Sie zu?“ mit der Antwortoption „Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamtin/Beamter (auch Zeit-, Berufssoldat/-in, Auszubildende/-r) und derzeit in Elternzeit“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2022). Diese sollten grundsätzlich auch Mütter und Väter wählen, die während der Elternzeit in Teilzeit weiterbeschäftigt sind, da die Alternativkategorie explizit „… nicht in Elternzeit/Altersteilzeit Freistellung“ lautet, wobei das „nicht“ im Fragebogen sogar gefettet ist. Hingegen ist dies bei der weiteren Alternativkategorie „Hausfrau/Hausmann, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen“ nicht der Fall, sodass es keine (gezielte) fehlerhafte Angabe darstellen muss, wenn diese von Müttern und Vätern gewählt wird, die sich in Elternzeit befunden haben. Eine Antwortmöglichkeit „Mutterschutz“ gibt es hier, anders als bei der zweiten Alternative, nicht. Jedoch existiert die Antwortmöglichkeit „Sonstiges“, die die betreffenden Frauen richtigerweise anstatt der Elternzeit wählen können.

Bei der zweiten Alternative muss zwischen Personen mit und ohne Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit differenziert werden. Erstere lassen sich aus dem Zusammenspiel der Fragen „Haben Sie normalerweise eine Arbeit oder einen Job, den Sie aber in der Berichtswoche nicht ausgeübt haben? Mögliche Gründe sind z.B. Urlaub, Krankheit oder Elternzeit“ und „Aus welchem Grund haben Sie in der Berichtswoche nicht gearbeitet“ mit den Antwortkategorien „Elternzeit“ und „Mutterschutz“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2022) identifizieren. Im Ergebnis kommt man zu ähnlichen Anteilswerten, wie wenn man mit dem ersten Weg nur die in Elternzeit befindliche Mütter und Väter erfasst, die nicht gearbeitet haben. Jedoch gibt es eine erhebliche Zahl an Befragungsteilnehmern, die auf den beiden Wegen unterschiedlich klassifiziert werden, was auf eine erhebliche Unsicherheit der Befunde hinweist.

Für die Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung stellt die Kombination der Fragen „Haben Sie in der Berichtswoche weniger Stunden als vertraglich gearbeitet?“ und „Aus welchem Grund haben Sie weniger oder nicht gearbeitet“ mit der Antwortoption „Elternzeit“ sowie „in Arbeitsschutzbestimmungen auch Mutterschutz“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2022) die Alternative dar. Allerdings handelt es sich dabei um Fragen, die nicht von allen Teilnehmern am Mikrozensus beantwortet werden, da sie nur zum Erhebungsteil zur (europäischen) Arbeitskräfteerhebung und nicht zum Kernprogramm zählen. Auch wenn man dies mit einer entsprechenden Gewichtung der Fallzahlen berücksichtigt, ergeben sich so wesentlich weniger Mütter und Väter in Elternzeit mit gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung, als wenn man beim ersten Weg nur

die Personen, die in der Berichtswoche gearbeitet haben, in den Blick nimmt. Ein Grund hierfür könnte in der Filterführung bei der Befragung liegen. So wird die Frage nach den reduzierten Arbeitszeiten nur Personen gestellt, die nicht zuvor angegeben haben, in der Berichtswoche Überstunden gemacht zu haben. Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ist dies aber durchaus möglich. So erscheint eine deutliche Verzerrung der Ergebnisse wahrscheinlich, weshalb auf ihre Darstellung im Folgenden ganz verzichtet wurde.

Auch der erste Weg ist im Hinblick auf die mögliche Datenqualität insbesondere im Hinblick auf Personen in Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung nicht optimal, da diese gleichzeitig aus anderen Gründen, wie Urlaub oder Krankheit, in der Berichtswoche nicht gearbeitet haben können. Wollte man aus den Angaben im Mikrozensus eine verlässliche (amtliche) Statistik zur Elternzeit ableiten, müsste man anders vorgehen und alle abhängig Beschäftigten ohne weitere Filterführung oder Ähnliches fragen, ob sie sich in der Berichtswoche im Elternzeit mit oder ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung befunden haben. Ergänzend dazu könnte auch die Dauer der Elternzeit erfragt werden, die sich aus den Angaben zum Stand in der Berichtswoche nur sehr bedingt ableiten lässt.

Die folgenden Auswertungen basieren auf faktisch anonymisierten Scientific-Use-Files zum Mikrozensus. Diese stellen eine eingeschränkte Substichprobe von 70 Prozent des Gesamtdatensatzes dar, bei deren Ziehung wird zwar auf eine Minimierung der zufallsbedingten Abweichungen geachtet wird (Statistische Ämter des Bundes und der Länder/GESIS, 2025). So wird die Verlässlichkeit der Ergebnisse, für die die Art der Erfassung der Elternzeit ein größeres Problem darstellt, auch nicht deutlich weiter eingeschränkt.

4 Inanspruchnahme von Elternzeit durch Mütter und Väter

Um ein stimmiges Gesamtbild über die Inanspruchnahme der Elternzeit zu erhalten, muss man die Beteiligung aller Mütter und Väter mit Kindern im entsprechenden Alter am Arbeitsmarkt in den Blick nehmen. Betrachtet man nur die abhängig Beschäftigten, drohen Fehlschlüsse. So kann eine niedrige Elternzeitquote nicht nur darauf zurückgehen, dass die meisten Mütter und Väter (wieder) regulär in einer abhängigen Beschäftigung tätig sind, sondern auch damit in Zusammenhang stehen, dass sie gar keinen Arbeitsvertrag (mehr) haben. Da mit der Elternzeit die Teilhabe von Eltern am Arbeitsmarkt gestärkt werden soll, ändert das die Bewertung der Befunde sehr grundlegend. Die kleine Gruppe der selbstständigen Mütter und Väter muss hier getrennt betrachtet werden, da sie ihre Arbeitszeiten grundsätzlich nicht im institutionellen Setting der Elternzeit reduziert. In den folgenden Tabellen wurden der Übersichtlichkeit halber jeweils nur die Anteile der in Elternzeit befindlichen Personen an allen Müttern und Vätern und nicht an den abhängig Beschäftigten ausgewiesen, da letztere sich aus den dargestellten Werten leicht ableiten lassen. Bei den Nichterwerbstätigen war zunächst eine getrennte Darstellung der Personen, die zwölf Monate vor der Befragung abhängig beschäftigt waren (andere retrospektive Zeitpunkte sind nicht im Mikrozensus enthalten), angedacht. Jedoch waren die Anteilswerte mit zumeist weit unter einem Prozent so niedrig, dass diese Gruppe in der Gesamtsicht kaum ins Gewicht fiel (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen). Dies deutet darauf hin, dass die Elternzeit ein wirksames Instrument ist und in der ersten Lebensphase der Kinder nur sehr wenige Mütter und Väter ihre Arbeitsstellen verlieren.

Wählt man zunächst den ersten Auswertungsansatz (siehe Abschnitt 3), waren im ersten Lebensjahr des (jüngsten) Kindes 58,0 Prozent der Mütter und 5,3 Prozent der Väter in Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung. In Elternzeit und teilzeitbeschäftigt waren 5,2 Prozent der Mütter und 3,2 Prozent der Väter mit Kindern in diesem Alter (Tabelle 4-1). Relativ zu den abhängig Beschäftigten entspricht dies bei den Müttern Anteilen von 77,6 Prozent in Elternzeit ohne Beschäftigung und 7,0 Prozent mit Teilzeitbeschäftigung und bei den Vätern von 6,2 Prozent ohne Beschäftigung und 3,7 Prozent mit Teilzeitbeschäftigung. Bei der Interpretation dieser Werte ist zu beachten, dass es sich um Jahresdurchschnitte und nicht um Beteiligungsquoten handelt. Geht man von der durchschnittlichen Elterngeldbezugsdauer der im Jahr 2022 Väter gewordenen Männer von 3,3 Monaten (Statistisches Bundesamt, 2025) aus, entspräche der Jahresdurchschnitt von 5,3 Prozent einer Beteiligungsquote im ersten Lebensjahr des Kindes von 19,3 Prozent.

Im zweiten Lebensjahr des Kindes waren dem ersten Auswertungsansatz folgend 25,5 Prozent Mütter (bzw. 36,2 Prozent der abhängig beschäftigten Mütter) in Elternzeit ohne Beschäftigung und 7,4 Prozent der Mütter (bzw. 10,4 Prozent der abhängig beschäftigten Mütter) in Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung. Bei den Vätern lagen die Anteile bei 2,0 Prozent (bzw. 2,3 Prozent der abhängig Beschäftigten) ohne Beschäftigung und 2,1 Prozent (bzw. 2,5 Prozent) mit Teilzeittätigkeit während der Elternzeit. Allerdings sind diese Werte für die beiden Geschlechter etwas unterschiedlich einzuordnen. Bei den Müttern dürfte es der Normalfall sein, dass eine im zweiten Lebensjahr des Kindes bestehende Elternzeit bereits unmittelbar nach Ende des Mutterschutzes begonnen hat. Hingegen dürfte es bei den Vätern auch häufiger vorkommen, dass die Elternzeit erst nach Ende des Elterngeldbezugs durch die Mutter um den ersten Geburtstag des Kindes begonnen wird. So erscheint für sie eine Gesamtbeteiligungsquote an der Elternzeit in der Größenordnung der Beteiligung der Väter von im Jahr 2022 geborenen Kinder am Elterngeld von 46,3 Prozent plausibel (Statistisches Bundesamt, 2025).

Tabelle 4-1: Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem erstem Auswertungsansatz

Nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent, Stand: 2022

	In Elternzeit ohne Beschäftigung	In Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung	In abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit	Selbstständig	Nicht erwerbstätig
Mütter					
Erstes Lebensjahr	58,0	5,2	11,6	1,8	23,4
Zweites Lebensjahr	25,5	7,4	37,6	2,6	26,9
Drittes Lebensjahr	9,4	4,0	57,7	3,5	25,4
Viertes Lebensjahr	2,9	1,5	66,7	3,8	25,2
Fünftes Lebensjahr	0,9	1,1	68,4	4,9	24,8
Sechstes Lebensjahr	0,7	0,9	69,4	4,9	24,1
Siebtes Lebensjahr	0,8	1,0	72,8	5,5	20,0
Achtes Lebensjahr	0,4	0,5	73,7	4,7	20,7
Väter					
Erstes Lebensjahr	5,3	3,2	76,6	7,5	7,5
Zweites Lebensjahr	2,0	2,1	81,7	7,2	7,0
Drittes Lebensjahr	0,5	1,1	82,6	8,6	7,2
Viertes Lebensjahr	0,3	1,0	82,4	8,3	7,9
Fünftes Lebensjahr	0,2	0,7	81,9	10,1	7,2
Sechstes Lebensjahr	0,1	0,6	82,8	9,2	7,3
Siebtes Lebensjahr	0,2	0,8	82,2	10,1	6,6
Achtes Lebensjahr	0,1	0,3	82,5	10,0	7,1

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File); eigene Berechnungen

Im dritten Lebensjahr des Kindes befanden sich dem ersten Auswertungsansatz folgend nur noch 0,5 Prozent der Väter (bzw. 0,6 Prozent der abhängig beschäftigten Väter) in Elternzeit ohne Beschäftigung und 1,1 Prozent der Väter (bzw. 1,4 Prozent) in Elternzeit mit gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung. Damit ist die Elternzeit bei den Männern ab diesem Zeitpunkt letztlich nur noch ein Randphänomen. Bei den Frauen ist das anders. So waren im dritten Lebensjahr des Kindes noch 9,4 Prozent der Mütter (bzw. 13,2 Prozent der abhängig beschäftigten Mütter) und im vierten Lebensjahr 2,9 Prozent der Mütter (bzw. 4,1 Prozent) in Elternzeit ohne Beschäftigung sowie im dritten Lebensjahr 4,0 Prozent (bzw. 5,7 Prozent) und im vierten Lebensjahr 1,5 Prozent (bzw. 2,1 Prozent) in Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung. Erst ab dem fünften Lebensjahr des Kindes sind auch bei ihnen die Anteile nur noch marginal. Dabei ist eine ununterbrochene Elternzeit ab Ende des Mutterschutzes bereits ab dem dritten Geburtstag des Kindes nicht mehr möglich, sodass die betreffenden

Mütter zuvor zeitweise in ihre reguläre Beschäftigung zurückgekehrt sein müssen, wenn sie sich tatsächlich – wie angegeben – in Elternzeit befunden haben (siehe Abschnitt 3).

Wählt man den zweiten Auswertungsansatz (siehe Abschnitt 3), ergeben sich sehr ähnliche Werte für die Mütter und Väter in Elternzeit ohne Beschäftigung an der Bevölkerung – auf die Darstellung von Werten für die Elternzeit mit gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung wurde verzichtet, da diese sehr wahrscheinlich stark nach unten verzerrt wären (siehe Abschnitt 3). Jedoch sind die Anteile der weiteren abhängig Beschäftigten deutlich niedriger und die Anteile der Nichterwerbstätigen entsprechend höher, sodass sich relativ zu den abhängig Beschäftigten auch höhere Elternzeitquoten ergeben (Tabelle 4-2). Mit diesem zweiten Ansatz ist auch ein Vergleich mit dem Stand eine Dekade zuvor im Jahr 2012 möglich. Damals lagen die Anteile der Frauen in Elternzeit ohne Beschäftigung an allen Müttern bei Kindern im ersten und zweiten Lebensjahr noch deutlich niedriger. Bei Kindern im dritten Lebensjahr waren sie jedoch etwas höher. Gleichzeitig waren deutlich weniger Mütter in abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit tätig und mehr Mütter (anderweitig) nicht erwerbstätig. Das deutet darauf hin, dass die Mütter in Deutschland heute deutlich häufiger über die Familiengründung hinaus am Arbeitsmarkt aktiv bleiben und auch früher wieder aus der Elternzeit zurückkehren. Bei den Männern hat die Inanspruchnahme von Elternzeit deutlich zugenommen, wobei auch der Kreis der in Frage kommenden Väter größer geworden ist, da heute weniger von ihnen selbstständig und mehr abhängig beschäftigt sind.

Tabelle 4-2: Elternzeit im Vergleich mit der Jahr 2012 nach dem zweitem Auswertungsansatz

Nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent

	In Elternzeit ohne Beschäftigung		Abhängig beschäftigt*		Selbstständig		Nicht erwerbstätig	
	2022	2012	2022	2012	2022	2012	2022	2012
Mütter								
Erstes Lebensjahr	59,3	54,2	11,6	7,6	1,8	2,2	27,4	36,0
Zweites Lebensjahr	24,4	20,7	43,4	36,8	2,8	4,7	29,3	37,8
Drittes Lebensjahr	9,1	10,7	61,0	49,6	3,6	5,8	26,4	33,8
Viertes Lebensjahr	2,7	2,9	67,5	59,7	3,8	5,5	26,1	32,0
Fünftes Lebensjahr	1,1	1,1	69,1	64,0	4,9	6,1	24,9	28,8
Väter								
Erstes Lebensjahr	5,3	3,8	79,4	75,5	7,6	11,4	7,7	9,3
Zweites Lebensjahr	2,1	1,2	83,5	78,3	7,3	12,0	7,1	8,5
Drittes Lebensjahr	0,5	0,3	83,7	78,5	8,6	13,2	7,3	8,0

*Inklusive während der Elternzeit in Teilzeit beschäftigter Personen

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File) und DOI: 10.21242/12211.2012.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2012: Scientific Use File); eigene Berechnungen

5 Bedeutung von Familiengröße, Bildungsstand und Wohnort

Aus familienpolitischer Sicht ist nicht nur wichtig, wie viele Mütter und Väter insgesamt die Elternzeit in Anspruch nehmen, sondern auch in welchem Zusammenhang dies mit ihren Lebenslagen steht. Dies betrifft bereits das im vorangegangenen Abschnitt betrachtete genaue Alter des jüngsten Kindes. Würde man (nur) Elternzeitquoten für alle Mütter und Väter mit Kindern im Alter unter drei Jahren zusammen ermitteln, wie sie vom Statistischen Bundesamt (2026) ausgewiesen werden, wären diese kaum aussagekräftig. Käme man zum Beispiel zu einer (fiktiven) Elternzeitquote von 30 Prozent für die Mütter bei gleich großen Geburtsjahrgängen in den ersten drei Lebensjahren der Kinder, könnte diese im Extremfall sowohl darauf zurückgehen, dass sich insgesamt nur 30 Prozent der Mütter für eine sehr lange Elternzeit von drei Jahren entschieden hätten, als auch dass 90 Prozent der Mütter eine kurze Elternzeit von nur einem Jahr gewählt hätten, was im Hinblick auf die längerfristige Teilhabe der Mütter am Arbeitsmarkt völlig unterschiedlich zu werten wäre. Noch problematischer wäre die Verwendung eines derartigen zusammengefassten Indikators für die Betrachtung von Veränderungen über die Zeit, da die Geburtenzahlen in Deutschland substanziellen Schwankungen unterliegen und entsprechend teilweise auch deutliche Verschiebungen der Zusammensetzung der Altersjahrgänge innerhalb der Gruppe auftreten. Auch wenn eine nach dem genauen Alter des jüngsten Kindes differenzierte Betrachtung weniger übersichtlich und mit Blick auf stichprobenbedingte Ungenauigkeiten ungünstiger ist, ist sie letztlich unerlässlich, um aussagekräftige Befunde zur Elternzeit zu erhalten.

Ob sich Mütter und Väter für eine Elternzeit entscheiden können, hängt grundsätzlich davon ab, ob sie vor der Geburt des Kindes abhängig beschäftigt waren. Hier gibt es einen strukturellen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den weiteren Kindern. Vor der Geburt des ersten Kindes hatten die Mütter und Väter in der Regel noch keine Familienverantwortung übernommen und waren entsprechend häufig in Vollzeit im Beruf tätig. Hingegen erfolgt die Geburt des zweiten Kindes zumeist in einer Phase, in der das erste Kind noch einen starken Betreuungsbedarf hat und die Eltern ihre Beteiligung am Arbeitsmarkt entsprechend angepasst haben. Bei den weiteren Kindern gilt das ebenso und es kommt hinzu, dass mit steigender Kinderzahl der Zeitbedarf für die Aufgaben in der Familie zunimmt und die Eltern entsprechend weniger am Arbeitsmarkt aktiv sein können. Differenziert man unter Verwendung des ersten Auswertungsansatzes nach der Zahl der (minderjährigen) Kinder in der Familie, ist der Anteil der Frauen in Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung an allen Müttern im ersten Lebensjahr des jüngsten Kindes bei nur einem Kind mit 63,9 Prozent deutlich höher als bei zwei Kindern mit 59,5 Prozent (Tabelle 5-1). Gleichzeitig sind die Mütter mit zwei Kindern wesentlich häufiger außerhalb der Elternzeit nicht erwerbstätig und seltener in abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit als die Mütter mit nur einem Kind. Ihre geringere Inanspruchnahme der Elternzeit dürfte also ausschließlich auf eine geringere Erwerbsbeteiligung vor der Geburt des zweiten Kindes zurückgehen.

Betrachtet man nur die abhängig beschäftigten Mütter, ist der Anteil der Frauen in Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeittätigkeit im ersten Lebensjahr bei zwei Kindern mit 80,4 Prozent höher als bei einem Kind mit 76,4 Prozent; hier ergibt sich je nach Bezugsgröße also ein unterschiedliches Bild. Ab dem zweiten Lebensjahr des jüngsten Kindes ist dies anders und auch der Anteil der Frauen in Elternzeit (ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung) an allen Müttern höher, wenn diese zwei Kinder und nicht nur eines haben. Gleichzeitig werden die Abstände bei den Nichterwerbstätigen zwischen den Müttern mit einem und zwei Kindern wesentlich kleiner. Dies könnte sich damit erklären, dass sich viele der Mütter, die nicht zeitnah wieder an den Arbeitsmarkt zurückkehren, nach der Geburt des ersten Kindes zunächst für eine Elternzeit entscheiden und erst später ihre Beschäftigung ganz aufgeben, wohingegen die Mütter mit traditionelleren Rollenvorstellungen bei der Geburt ihrer zweiten und weiteren Kinder bereits nicht mehr am Arbeitsmarkt aktiv sind.

Tabelle 5-1: Elternzeit von Müttern nach Zahl der minderjährigen Kinder

Erster Auswertungsansatz, nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent, Stand: 2022

	In Elternzeit ohne Beschäftigung	In Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung	In abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit	Selbstständig	Nicht erwerbstätig
Erstes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ein Kind	63,9	6,8	12,9	1,3	15,2
Zwei Kinder	59,5	3,9	10,6	1,6	24,4
Drei und mehr Kinder	39,5	4,0	10,0	3,4	43,2
Zweites Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ein Kind	25,5	9,5	41,9	2,1	21,1
Zwei Kinder	27,6	6,9	38,3	3,0	24,2
Drei und mehr Kinder	21,5	3,4	25,7	3,0	46,5
Drittes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ein Kind	9,1	3,9	63,9	2,7	20,4
Zwei Kinder	9,5	4,4	60,1	3,9	22,2
Drei und mehr Kinder	9,8	3,4	37,0	4,2	45,5
Viertes Lebensjahr des jüngsten Kind1es					
Ein Kind	2,1	1,2	73,8	3,2	19,7
Zwei Kinder	2,7	1,9	69,9	3,9	21,6
Drei und mehr Kinder	4,8	0,8	46,4	4,4	43,6
Fünftes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ein Kind	1,0	1,0	73,4	4,7	19,9
Zwei Kinder	0,9	0,9	71,2	5,1	21,8
Drei und mehr Kinder	0,9	1,7	51,9	4,3	41,2

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File); eigene Berechnungen

Bei den Vätern sind die Unterschiede zwischen Männern mit einem und zwei Kindern vergleichsweise klein (Tabelle 5-2). Jedoch sind sie deutlich seltener am Arbeitsmarkt aktiv, wenn sie drei und mehr Kinder haben. Dies gilt auch für die Mütter und dürfte zu einem bedeutenden Teil darauf zurückzuführen sein, dass größere Familien in strukturell arbeitsmarktferneren Milieus häufiger zu finden sind (Anger et al., 2017). Auch die Wahrscheinlichkeit eines Übergangs zum zweiten Kind ist bereits nicht unabhängig vom sozialen Hintergrund der Eltern. Bei den Frauen spielen dabei auch gesellschaftliche Leitbilder eine Rolle, die in konservativen, insbesondere auch migrantisch geprägten Kreisen häufig nur eine geringe Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt bei gleichzeitig größerer Kinderzahl vorsehen.

Tabelle 5-2: Elternzeit von Vätern nach Zahl der minderjährigen Kinder

Erster Auswertungsansatz, nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent, Stand: 2022

	In Elternzeit ohne Beschäftigung	In Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung	In abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit	Selbstständig	Nicht erwerbstätig
Erstes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ein Kind	5,2	3,4	79,9	6,1	5,4
Zwei Kinder	5,6	3,6	76,5	7,7	6,6
Drei und mehr Kinder	4,7	1,4	67,8	10,9	15,2
Zweites Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ein Kind	2,2	2,3	83,8	6,7	5,1
Zwei Kinder	1,7	2,1	82,5	7,5	6,1
Drei und mehr Kinder	1,9	1,7	75,1	7,8	13,6
Drittes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ein Kind	0,6	1,1	85,3	7,4	5,6
Zwei Kinder	0,3	1,3	83,3	8,9	6,2
Drei und mehr Kinder	0,6	1,0	74,2	10,8	13,4

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File); eigene Berechnungen

Während Mütter und Väter die Entscheidung über ein zweites oder weiteres Kind immer auch vor dem Hintergrund ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt nach der Geburt des ersten Kindes treffen, erreichen sie ihren höchsten Bildungsstand in der Regel lange vor der Familiengründung. So weist der Bildungsstand die Besonderheit auf, dass er weitgehend am Beginn der für die Inanspruchnahme der Elternzeit relevanten Wirkungszusammenhänge steht und kaum von anderen Faktoren beeinflusst wird. Betrachtet man zunächst die Mütter, ist die Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Beschäftigung im ersten Lebensjahr des jüngsten Kindes bei beruflich qualifizierten Frauen mit einem Anteil von 67,3 Prozent an allen und bei Akademikerinnen mit 65,2 Prozent sehr ähnlich (Tabelle 5-3). Im zweiten Lebensjahr liegt hingegen der Anteil für die beruflich qualifizierten Frauen mit 32,7 Prozent gegenüber 22,4 Prozent wesentlich höher und diese sind gleichzeitig auch häufiger nicht erwerbstätig. Im dritten Lebensjahr gilt dies mit 11,9 Prozent gegenüber 6,6 Prozent ebenfalls, wohingegen ab dem vierten Lebensjahr, ab dem eine Elternzeit grundsätzlich nur noch mit vorheriger Unterbrechung möglich ist (siehe Abschnitt 2), die Akademikerinnen auf niedrigem Niveau häufiger in Elternzeit sind. Dies deutet darauf hin, dass sich die beruflich qualifizierten Frauen wesentlich häufiger für eine lange (zusammenhängende) Elternzeit entscheiden, wohingegen die Akademikerinnen eher bereits nach dem ersten Lebensjahr des Kindes wieder zurückkehren und unter Umständen später noch die Möglichkeit einer übertragenen Elternzeit nutzen. Völlig anders stellt sich die Situation bei den Müttern ohne berufsqualifizierenden Abschluss dar. Diese sind, anders als die qualifizierten Frauen, nach der Geburt ihrer Kinder überwiegend nicht erwerbstätig, sodass die Elternzeit vor diesem Hintergrund eine wesentlich geringere Rolle spielt.

Tabelle 5-3: Elternzeit von Müttern nach Bildungsstand

Erster Auswertungsansatz, nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent, Stand: 2022

	In Elternzeit ohne Beschäftigung	In Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung	In abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit	Selbstständig	Nicht erwerbstätig
Erstes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Akademikerin	65,2	6,9	13,4	2,5	12,1
Beruflich qualifiziert	67,3	5,4	12,0	1,5	13,9
Ohne berufsq. Abschluss	32,3	2,5	7,5	1,3	56,5
Zweites Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Akademikerin	22,4	11,0	49,4	2,8	14,3
Beruflich qualifiziert	32,7	7,4	39,1	2,5	18,3
Ohne berufsq. Abschluss	16,8	2,8	17,1	2,3	61,1
Drittes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Akademikerin	6,6	5,6	69,6	4,4	13,8
Beruflich qualifiziert	11,9	4,2	65,0	3,5	15,6
Ohne berufsq. Abschluss	8,5	2,0	28,1	2,5	58,9
Viertes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Akademikerin	3,8	1,8	76,1	5,2	13,1
Beruflich qualifiziert	2,6	1,5	77,1	3,6	15,2
Ohne berufsq. Abschluss	2,4	0,9	36,6	2,6	57,6
Fünftes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Akademikerin	1,2	1,5	75,1	6,9	15,3
Beruflich qualifiziert	0,9	1,0	78,1	4,7	15,3
Ohne berufsq. Abschluss	0,5	0,9	41,4	3,1	54,2

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File); eigene Berechnungen

Anders als bei den Müttern steigt bei den Vätern die Inanspruchnahme der Elternzeit mit dem Bildungsstand. So befanden sich im Jahr 2022 unter den Akademikern im ersten Lebensjahr des Kindes im Schnitt 7,7 Prozent in Elternzeit ohne Beschäftigung, wohingegen dies nur auf 4,9 Prozent der beruflich qualifizierten Väter und 2,7 Prozent der Väter ohne berufsqualifizierenden Abschluss zutraf. Die niedrigere Erwerbsbeteiligung Letzterer spielt hierbei nur eine untergeordnete Rolle. Setzt man die Väter in Elternzeit ohne Beschäftigung ins Verhältnis zu den abhängig Beschäftigten, ergeben sich Werte von 8,8 Prozent für die Akademiker, 5,5 Prozent für die beruflich Qualifizierten und 3,7 Prozent für die Männer ohne berufsqualifizierenden Abschluss.

Tabelle 5-4: Elternzeit von Vätern nach Bildungsstand

Erster Auswertungsansatz, nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent, Stand: 2022

	In Elternzeit ohne Beschäftigung	In Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung	In abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit	Selbstständig	Nicht erwerbstätig
Erstes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Akademiker	7,7	4,0	76,3	8,5	3,5
Beruflich qualifiziert	4,9	2,9	80,9	7,5	3,8
Ohne berufsq. Abschluss	2,7	2,1	68,3	6,8	20,0
Zweites Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Akademiker	2,4	3,7	82,6	8,3	3,1
Beruflich qualifiziert	2,1	1,5	86,3	6,9	3,2
Ohne berufsq. Abschluss	1,1	1,0	71,6	6,7	19,6
Drittes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Akademiker	0,3	1,1	87,6	8,2	2,7
Beruflich qualifiziert	0,4	1,0	86,0	7,9	4,7
Ohne berufsq. Abschluss	0,9	1,6	68,6	11,1	17,9

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File); eigene Berechnungen

Auch im zweiten Lebensjahr des Kindes sind die Väter mit akademischem Abschluss häufiger in Elternzeit ohne Beschäftigung und sie nutzen auch wesentlich häufiger die Möglichkeit einer Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung. Gleichzeitig sind sie mit einem Anteil von 76,3 Prozent im ersten Lebensjahr des Kindes seltener in einer abhängigen Beschäftigung ohne Elternzeit als die Väter mit beruflichem Abschluss mit 80,9 Prozent, wohingegen dies ab dem dritten Lebensjahr häufiger der Fall ist. Dies könnte auf eine stärkere Progressivität der familiären Rollenbilder bei höher qualifizierten Eltern zurückgehen, die zur Folge hat, dass die Männer mehr Aufgaben in der Familie übernehmen und hierfür in der ersten Lebensphase des Kindes auch ihre Beteiligung am Arbeitsmarkt (vorübergehend) einschränken. Gleichzeitig könnte auch eine Rolle spielen, dass sich die Akademiker mit ihrem höheren (Familien-)Einkommen eine Elternzeit eher finanziell leisten können. In jedem Fall spricht für die progressiveren Rollenbilder, dass die Akademikerinnen ihre beruflichen Karrieren stärker sichern, indem sie nach der Geburt der Kinder schneller wieder an den Arbeitsmarkt zurückkehren.

Wie bei vielen Aspekten der Lebenslagen von Familien unterscheiden sich die Bundesländer mit sozialistischer Vergangenheit auch bei der Inanspruchnahme von Elternzeit sehr stark vom ehemaligen Westdeutschland. So waren im Osten ohne Berlin im Jahr 2022 nur 14,6 Prozent der Mütter mit Kindern im zweiten Lebensjahr in Elternzeit ohne Beschäftigung, wohingegen dies deutschlandweit auf 25,5 Prozent der Mütter zutraf. Im dritten Lebensjahr waren es 1,9 Prozent gegenüber 9,4 Prozent. Hingegen war die Inanspruchnahme der Elternzeit ohne Beschäftigung im ersten Lebensjahr des Kindes mit 64,0 Prozent gegenüber 58,0 Prozent im Osten ohne Berlin deutlich höher (Tabelle 5-5).

Tabelle 5-5: Elternzeit von Müttern nach Wohnort

Erster Auswertungsansatz, nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent, Stand: 2022

	In Elternzeit ohne Beschäftigung	In Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung	In abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit	Selbstständig	Nicht erwerbstätig
Erstes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ostdeutschland ohne Berlin	64,0	2,4	14,9	1,5	17,1
Baden-Württemberg und Bayern	61,5	4,2	11,7	1,6	21,0
Nordrhein-Westfalen	52,8	6,2	11,5	2,0	27,6
Rest Deutschlands	56,1	6,5	10,3	1,9	25,2
Zweites Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ostdeutschland ohne Berlin	14,6	1,9	58,8	1,9	22,8
Baden-Württemberg und Bayern	31,8	9,5	32,2	3,1	23,5
Nordrhein-Westfalen	23,7	8,6	33,8	2,9	31,1
Rest Deutschlands	25,2	6,8	36,8	2,3	29,0
Drittes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ostdeutschland ohne Berlin	1,9	1,2	75,5	3,9	17,5
Baden-Württemberg und Bayern	12,1	5,5	55,2	3,6	23,8
Nordrhein-Westfalen	10,9	4,9	51,8	2,7	29,8
Rest Deutschlands	9,1	3,4	56,3	3,6	27,6
Viertes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ostdeutschland ohne Berlin	0,4	1,6	78,0	4,3	15,7
Baden-Württemberg und Bayern	4,1	1,3	66,8	4,0	23,8
Nordrhein-Westfalen	3,8	1,7	60,2	3,2	31,2
Rest Deutschlands	2,4	1,4	65,6	3,7	27,0
Fünftes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ostdeutschland ohne Berlin	0,3	0,2	76,6	3,6	19,3
Baden-Württemberg und Bayern	1,0	1,4	70,7	4,5	22,4
Nordrhein-Westfalen	1,5	1,4	60,1	5,2	31,8
Rest Deutschlands	0,7	1,0	68,2	5,5	24,6

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File); eigene Berechnungen

Gleichzeitig waren die Väter in Ostdeutschland ohne Berlin mit einem Anteil von 7,5 Prozent gegenüber deutschlandweit 5,3 Prozent im ersten Lebensjahr des jüngsten Kindes sowie 3,1 Prozent gegenüber 2,0 Prozent im zweiten Lebensjahr des jüngsten Kindes deutlich häufiger in Elternzeit (Tabelle 5-6). Dies könnte darauf hindeuten, dass die Elternpaare im Osten progressivere familiäre Rollenbilder leben. Gleichzeitig begünstigt eine deutlich besser ausgebaute Betreuungsinfrastruktur eine frühe Rückkehr beider Elternteile in den Beruf.

Tabelle 5-6: Elternzeit von Vätern nach Wohnort

Erster Auswertungsansatz, nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent, Stand: 2022

	In Elternzeit ohne Beschäftigung	In Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung	In abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit	Selbstständig	Nicht erwerbstätig
Erstes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ostdeutschland ohne Berlin	7,5	1,2	78,1	6,3	7,1
Baden-Württemberg und Bayern	5,2	3,3	78,5	7,5	5,5
Nordrhein-Westfalen	3,9	3,2	76,0	7,8	9,2
Rest Deutschlands	5,5	3,6	74,6	7,8	8,5
Zweites Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ostdeutschland ohne Berlin	3,1	1,0	82,3	8,0	5,7
Baden-Württemberg und Bayern	2,1	2,0	84,0	7,4	4,5
Nordrhein-Westfalen	1,4	2,4	79,6	7,1	9,5
Rest Deutschlands	1,8	2,4	80,7	6,8	8,3
Drittes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Ostdeutschland ohne Berlin	0,6	1,1	82,2	7,6	8,4
Baden-Württemberg und Bayern	0,3	1,1	84,5	9,2	4,8
Nordrhein-Westfalen	0,3	1,1	81,1	8,0	9,5
Rest Deutschlands	0,6	1,2	81,7	8,9	7,6

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File); eigene Berechnungen

Neben der besonderen Lage in der ehemaligen DDR gibt es auch innerhalb Westdeutschlands größere strukturelle Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Elternzeit. So sind Frauen in Baden-Württemberg und Bayern in den ersten drei Lebensjahren des Kindes deutlich häufiger in Elternzeit ohne Beschäftigung und seltener nicht erwerbstätig, was auf eine stärkere Anbindung an den Arbeitsmarkt hindeutet (Tabelle 5-5). Hingegen nehmen die Männer in Nordrhein-Westfalen vergleichsweise selten die Elternzeit in Anspruch (Tabelle 5-6).

Gleichzeitig unterscheiden sich auch Eltern mit und ohne Einwanderungsgeschichte sehr stark. So befinden sich zugewanderte Mütter in den ersten Lebensjahren der Kinder deutlich seltener in Elternzeit, was mit einer insgesamt geringeren Erwerbsbeteiligung in Zusammenhang steht (Tabelle 5-7). Hingegen sind die Mütter mit zugewanderten Eltern der zweiten Zuwanderergeneration im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes häufiger und im ersten Lebensjahr etwas seltener in Elternzeit ohne Beschäftigung, was für eine strukturell längere Auszeit spricht.

Tabelle 5-7: Elternzeit von Müttern nach Einwanderungsgeschichte

Erster Auswertungsansatz, nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent, Stand: 2022

	In Elternzeit ohne Beschäftigung	In Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung	In abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit	Selbstständig	Nicht erwerbstätig
Erstes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Zugewandert	38,7	2,6	7,3	1,4	50,0
Eltern zugewandert	61,1	5,5	10,0	1,1	22,3
Keine Einwanderungsgeschichte	66,8	6,4	14,0	2,1	10,7
Zweites Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Zugewandert	19,5	3,7	23,1	2,0	51,7
Eltern zugewandert	32,1	4,9	31,0	2,7	29,3
Keine Einwanderungsgeschichte	27,4	9,7	46,0	2,9	14,1
Drittes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Zugewandert	7,6	2,4	38,3	2,6	49,2
Eltern zugewandert	15,1	2,5	50,5	3,1	28,9
Keine Einwanderungsgeschichte	9,4	5,2	69,2	4,0	12,3
Viertes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Zugewandert	2,3	0,9	43,0	3,2	50,6
Eltern zugewandert	3,6	1,5	60,7	5,0	29,2
Keine Einwanderungsgeschichte	3,1	1,7	79,0	3,8	12,3
Fünftes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Zugewandert	0,4	0,7	48,0	3,7	47,2
Eltern zugewandert	1,8	0,9	66,1	9,3	21,9
Keine Einwanderungsgeschichte	1,1	1,3	80,4	4,9	12,3

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File); eigene Berechnungen

Bei den Männern zeigt sich eine strukturell geringere Inanspruchnahme der Elternzeit der ersten und zweiten Zuwanderergeneration (Tabelle 5-8). Wählt man nur die abhängig Beschäftigten als Bezugspunkt, kommt man im ersten Lebensjahr des jüngsten Kindes für die selbst zugewanderten Männer auf einen Anteil in Elternzeit ohne Beschäftigung von 5,0 Prozent, für die zweite Generation auf 5,5 Prozent und für die Männer ohne Einwanderungsgeschichte auf 6,8 Prozent. Zurückgehen dürfte dies vorwiegend auf traditionellere Rollenbilder in den zugewanderten Milieus.

Tabelle 5-8: Elternzeit von Vätern nach Einwanderungsgeschichte

Erster Auswertungsansatz, nach Alter des jüngsten Kindes, Anteile in Prozent, Stand: 2022

	In Elternzeit ohne Beschäftigung	In Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung	In abhängiger Beschäftigung ohne Elternzeit	Selbstständig	Nicht erwerbstätig
Erstes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Zugewandert	3,9	2,1	71,7	6,7	15,7
Eltern zugewandert	4,7	3,7	77,5	7,0	7,1
Keine Einwanderungsgeschichte	6,0	3,6	78,9	8,0	3,5
Zweites Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Zugewandert	1,4	1,2	76,6	5,8	14,9
Eltern zugewandert	1,3	3,2	80,2	7,3	8,0
Keine Einwanderungsgeschichte	2,4	2,3	84,6	7,9	2,8
Drittes Lebensjahr des jüngsten Kindes					
Zugewandert	0,4	1,4	74,1	8,9	15,3
Eltern zugewandert	0,4	1,1	85,3	7,6	5,7
Keine Einwanderungsgeschichte	0,5	1,0	86,6	8,6	3,2

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 (Mikrozensus 2022: Scientific Use File); eigene Berechnungen

Neben der Zahl der Kinder, dem Bildungsstand, Wohnort und der Einwanderungsgeschichte kann die Inanspruchnahme von Elternzeit auch von vielen weiteren Faktoren beeinflusst werden, deren Betrachtung den Rahmen der vorliegenden Analyse sprengen würden. Auch wurde hier auf eine Betrachtung unter sonst gleichen Bedingungen auf Basis multivariater Analysen bewusst verzichtet. Zum einen wäre diese vor dem Hintergrund der fünf möglichen Outcome-Zustände sehr komplex und unübersichtlich und zum anderen wäre ihr Mehrwert vor dem Hintergrund der komplexen Wirkungszusammenhänge zwischen den verschiedenen Einflussfaktoren nur beschränkt. Überdies wäre bei der Interpretation der Ergebnisse wie auch bei den hier dargestellten Werten Vorsicht geboten, da die Elternzeit im Mikrozensus nicht optimal erfasst wird und eine substanzielle Zahl an Beobachtungen nicht korrekt zugeordnet sein dürfte (siehe Abschnitt 3).

6 Fazit

Anders als zum Elterngeld ist die Datenlage zur Elternzeit bislang sehr unbefriedigend. Einer eigenen Auswertung des Mikrozensus zufolge befanden sich im Jahr 2022 im ersten Lebensjahr des Kindes im Schnitt 58,0°Prozent der Mütter und 5,3 Prozent der Väter in Elternzeit ohne Beschäftigung und 5,2 Prozent der Mütter und 3,2 Prozent der Väter in Elternzeit mit gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung. Im zweiten Lebensjahr des Kindes waren 25,5 Prozent der Mütter und 2,0 Prozent der Väter in Elternzeit ohne Beschäftigung und 7,4 Prozent der Mütter und 2,1 Prozent der Väter in Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung. Im dritten Lebensjahr des Kindes waren diese Anteile bei den Männern bereits sehr gering, wohingegen sich noch 9,4 Prozent der Frauen in Elternzeit mit Beschäftigung und 4,0 Prozent in Elternzeit ohne Beschäftigung befanden. Bei der Interpretation dieser Werte ist zu beachten, dass insbesondere bei den Männern die Elternzeit insgesamt in den meisten Fällen weit kürzer als ein Jahr dauern dürfte. Geht man von der durchschnittlichen Bezugsdauer der im Jahr 2022 zu Vätern gewordenen Männer von 3,3 Monaten (Statistisches Bundesamt, 2025) aus und lässt außer Acht, dass ein Teil der Männer im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes in Elternzeit ist, ergäbe sich eine Gesamtbeteiligung an der Elternzeit in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes von rund 26 Prozent ohne Beschäftigung und 19 Prozent mit Teilzeitbeschäftigung, die der Väterbeteiligung am Elterngeld von 46,3 Prozent für im Jahr 2022 geborene Kinder sehr nahekommt. Dabei liegen die Anteile der Väter in Elternzeit in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes bei den Akademikern deutlich höher als bei den niedriger qualifizierten Vätern, wohingegen die Akademikerinnen im zweiten und dritten Lebensjahr deutlich seltener in Elternzeit sind als die beruflich qualifizierten Frauen. So lässt sich feststellen, dass zwischen dem soziodemografischen Hintergrund der Eltern und der Inanspruchnahme von Elternzeit ein starker Zusammenhang besteht, der sich mit den verfügbaren Daten allerdings nicht vollständig untersuchen lässt.

Wichtig wäre eine Verbesserung der Datenbasis zur Elternzeit, die sich relativ einfach und kostengünstig realisieren ließe. So wird die Elternzeit seit dem Jahr 2024 mit Beginn und Endzeitpunkt von den Arbeitgebern bei der Sozialversicherung gemeldet. Hieraus könnte die Bundesagentur für Arbeit ohne großen Aufwand die Dauer der Inanspruchnahme von Elternzeit ermitteln, wobei auch eine Differenzierung nach Müttern und Vätern ohne Beschäftigung und mit gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung ohne Weiteres möglich sein sollte. Diese Auswertungen könnte sie wiederum auch für alle auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung identifizierbaren Gruppen – das sind etwa Personen mit unterschiedlichem Bildungsstand, unterschiedlichem Anforderungsniveau des Berufs sowie deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit – getrennt vornehmen. Die Geburt eines Kindes ist bislang nicht Teil der regulären Meldungen zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber nach § 28a SGB IV, sodass sich mit ihnen nach aktuellem Stand wahrscheinlich keine Beteiligungsquoten der Mütter und Väter an der Elternzeit ermitteln ließen. Allerdings dürfte wenig dagegen sprechen, sie hier zu ergänzen, da sie vom Arbeitgeber ohnehin erfasst und nach § 55a SGB IX der Sozialen Pflegeversicherung gemeldet werden müssen. Dort sind für die Höhe der Arbeitnehmerbeiträge von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig wäre auch eine Anpassung beim Mikrozensus wünschenswert, da sich auch bei einer Erfassung der Geburten mit den Daten der Sozialversicherung nicht alle relevanten Aspekte der Elternzeit betrachten lassen dürften. Ergänzt werden sollte eine Frage an alle abhängig Beschäftigten (ohne weitere Filterführung), ob sie sich zum Befragungszeitpunkt in Elternzeit ohne Beschäftigung oder in Elternzeit mit gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung befunden haben, da die bislang erfassten Informationen zu diesem Thema, die dann verzichtbar würden, relativ fehleranfällig sind. Auch könnte die (geplante) Dauer der Elternzeit erhoben werden.

Die Elternzeit ist, anders das Elterngeld, für die öffentlichen Haushalte nicht mit (substanziellen) Mehrausgaben verbunden. Daher gerät sie auch bei Budgetverhandlungen grundsätzlich nicht in den Blick. Dennoch sollte unter Beteiligung aller relevanten Stakeholder geprüft werden, ob der bestehende institutionelle Rahmen der Elternzeit in der heutigen Zeit den Bedürfnissen der Mütter und Väter wie auch der Arbeitgeber und Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz bestmöglich entgegenkommt oder ob Anpassungen sinnvoll wären. Gleichzeitig sollte auf eine klarere Trennung zwischen Elterngeld und Bezugsdauer im öffentlichen Diskurs hingearbeitet werden, eventuell auch durch eine Anpassung bei den Begriffen. Ansonsten droht die Gefahr, dass unter dem Begriff Elternzeit fälschlicherweise vorwiegend der institutionelle Rahmen des Elterngelds thematisiert wird.

.

7 Abstract

Whilst there has been much discussion about parental allowance (Elterngeld) in recent years, parental leave (Elternzeit) has been largely overlooked in the public eye. This is partly because very little is known about how it is taken up. Therefore, a microdata analysis of the 2022 Microcensus on this topic was carried out. It has to be noted that different items from the Microcensus can be used to analyse parental leave without employment, leading to very similar but not identical results. In contrast, for parental leave working part-time – which is also a possibility – only one method of analysis appears appropriate. If this method is chosen, the result is that in 2022, during the child's first year of life, an average of 58.0 per cent of mothers were on parental leave without employment and 5.2 per cent were on parental leave working part-time. 11.6 per cent were in regular dependent employment, 1.8 per cent were self-employed and 23.4 per cent were not in employment (outside of parental leave). In the child's second year, 25.5 per cent of mothers were on parental leave without employment and 7.4 per cent were on parental leave working part-time. In the third year, the figures were 9.4 per cent and 4.0 per cent.

Among fathers, the proportion taking parental leave without employment stood at 5.3 per cent and the proportion taking parental leave working part-time at 3.2 per cent during the child's first year of life; in the second year, these figures were 2.0 per cent and 2.1 per cent respectively. After that, very few men remained on parental leave. It should be noted, however, that the duration of parental leave for men is usually well under a year. Based on the average duration of parental allowance payments, which is likely to coincide with parental leave for men in most cases, the total proportion of men who have ever taken parental leave following the birth of their children is likely to be in the region of the 46.3 per cent share of fathers receiving Elterngeld in 2022. For women, such an approach would not be effective, as parental leave is likely to significantly exceed the maximum period for which parental allowance is payable in many cases. It should also be noted that there are parents who, although they receive parental allowance, are unable to take parental leave, for example because they are self-employed.

When broken down by parents' educational attainment, clear differences emerge. For instance, men with a university degree make use of parental leave far more often than less-qualified fathers. In the child's first year, 7.7 per cent of them were on parental leave without employment and 4.0 per cent on parental leave working part-time, and in the child's second year 2.4 per cent of them were on parental leave without employment and 3.7 per cent on parental leave working part-time. In contrast, female graduates were significantly less likely to be on parental leave during the child's second and third years than women with vocational qualifications. Overall, it is evident that the take-up of parental leave is not independent of families' circumstances. Further research in this area would be important in order to develop the institutional framework for parental leave as effectively as possible.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1: Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem erstem Auswertungsansatz 12
Tabelle 4-2: Elternzeit im Vergleich mit der Jahr 2012 nach dem zweitem Auswertungsansatz 13
Tabelle 5-1: Elternzeit von Müttern nach Zahl der minderjährigen Kinder 15
Tabelle 5-2: Elternzeit von Vätern nach Zahl der minderjährigen Kinder 16
Tabelle 5-3: Elternzeit von Müttern nach Bildungsstand 17
Tabelle 5-4: Elternzeit von Vätern nach Bildungsstand 18
Tabelle 5-5: Elternzeit von Müttern nach Wohnort 19
Tabelle 5-6: Elternzeit von Vätern nach Wohnort 20
Tabelle 5-7: Elternzeit von Müttern nach Einwanderungsgeschichte 21
Tabelle 5-8: Elternzeit von Vätern nach Einwanderungsgeschichte 22

Literaturverzeichnis

Anger, Christina / Geis, Wido / Plünnecke, Axel, 2017, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Mehrkindfamilien in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Verbands kinderreicher Familien Deutschland e. V., Köln

BGBl. – Bundesgesetzblatt, 1985, Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG), https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?_ts=1781102853448[19.3.2026]

BGBl., 1991, Zweites Gesetz zur Änderung des Erziehungsgelds und weiterer Vorschriften, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?_ts=1781103584058 [19.3.2026]

BGBl., 2000, Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?_ts=1781103652623 [19.3.2026]

BGBl., 2022, Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id%3D%27bgbl122s2730.pdf%27]#/text/bgbl122s2759.pdf?_ts=1781104337740 [19.3.2026]

Geis-Thöne, Wido, 2023, Eine gelingende Familienpolitik ist wichtiger denn je, in: Wirtschaftsdienst, 103. Jg., Heft 9, S. 603–606

Geis-Thöne, Wido, 2024, Ohne Inflationsausgleich ändert das Elterngeld seinen Charakter, IW-Kurzbericht, Nr. 97, Köln

Geis-Thöne, Wido, 2025, 300.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige fehlen. Eine Betrachtung der Entwicklung von Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen, IW-Report, Nr. 63, Köln
Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022, Mikrozensus 2022: Kernprogramm, Fragebogen, DOI: https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/mz_2022_fb1.pdf [19.3.2026]

Statistische Ämter des Bundes und der Länder / GESIS, 2025, Metadatenreport: Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des Mikrozensus Scientific Use Files 2022, https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/mz_2022_suf_mdr_teil2_produkt_v2.pdf [19.3.2026]

Statistisches Bundesamt, 2023, Qualitätsbericht Mikrozensus 2022, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2025, Statistischer Bericht: Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2022 geborene Kinder, EVAS-Nummer 22922, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2026, Qualität der Arbeit: Personen in Elternzeit, https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/elternzeit.html [19.3.2026]